



PDion  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Sachbearbeiter/-in:  
MR Mag. Martina Cerny

Geschäftszahl:  
2024-0.190.119 (VA/4020/V-1)

Datum:  
11. März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf das Ersuchen des Verfassungsausschusses an die Volksanwaltschaft vom 6. März 2024 um Stellungnahme zum Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert wird (3944/A) wird Folgendes mitgeteilt:

Die Volksanwaltschaft prüft gemäß Art. 148a B-VG behauptete Missstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten, insbesondere wegen einer behaupteten Verletzung von Menschenrechten. Gemäß Artikel 148i B-VG können die Länder in den jeweiligen Landesverfassungsgesetzen die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären.

Da sieben der neun Bundesländer die Volksanwaltschaft im Rahmen der Missstandskontrolle für die Prüfung der Landes- und Gemeindeverwaltung zuständig gemacht haben, ist die Volksanwaltschaft auch regelmäßig mit Beschwerden über kommunale Abgaben (Müllgebühr, Kanalbenutzungsgebühr, Wassergebühr, Aufschließungsabgabe usw.) befasst. In den jeweiligen Berichten an die Landtage finden sich dazu Beiträge, wenn Missstände festgestellt werden.

Welche neuen Abgaben ein Bundesland einführt, ist allerdings eine politische Entscheidung des jeweiligen Landtags. So sind in jüngerer Vergangenheit etwa mehrere Beschwerden zur Baulandmobilisierungsabgabe im Burgenland eingetroffen. Auch die Zweitwohnsitzabgaben in verschiedenen Bundesländern führen seit Jahren mitunter zu Unmut bei betroffenen Personen. Die Volksanwaltschaft kann in diesen Fällen nur aufklären. Eine Prüfung von Beschwerden ist dann möglich, wenn die betreffende Gemeinde das jeweilige Gesetz nicht richtig vollzieht.

Die derzeit in der Öffentlichkeit in Diskussion befindliche Leerstandsabgabe, die bereits in Salzburg, in der Steiermark, in Tirol (keine Zuständigkeit der Volksanwaltschaft) und in Vorarlberg (keine Zuständigkeit der Volksanwaltschaft) eingeführt wurde, führte bisher zu keinen Beschwerden.

Laufend befasst wird die Volksanwaltschaft mit Wünschen nach leistbarem Wohnraum. Insbesondere betrifft dies den städtischen Bereich. Auch die Höhe und die Voraussetzungen der Zuerkennung von Mietbeihilfen ist Gegenstand wiederholter Kritik. Inwieweit Leerstandsabgaben raumordnungspolitische Auswirkungen haben, lässt sich noch nicht beurteilen. Zunehmend mehr Widerstände nimmt die Volksanwaltschaft wahr bei raumordnungsrechtlichen Maßnahmen zur Ermöglichung einer verdichteten Wohnbebauung.

Ob und welche Veränderungen der Verfassungsgesetzgeber bei den kompetenzrechtlichen Bestimmungen vornimmt, bleibt diesem vorbehalten. Die Arbeit der Volksanwaltschaft dürfte dadurch nicht entscheidend beeinflusst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Mag. Bernhard ACHITZ